



Recht der Internationalen Wirtschaft

9 | 2021

Betriebs-Berater International

1.9.2021 | 67. Jg.
Seiten 549–624

DIE ERSTE SEITE

Dr. Patrick Hell

Holding Foreign Companies Accountable Act – erzwungene Delistings an den US-Börsen in Sicht?

AUFSÄTZE

Assoz. Professor Dr. Paul Weismann

Jüngere Entwicklungen im WTO-Recht | 549

Dr. Kilian Bälz

Wiederaufbau in Libyen – die rechtlichen Rahmenbedingungen | 558

Dr. Bartosz Sujewski

Die Rechtsprechung des EuGH zur EulnsVO in den Jahren 2016–2020 | 563

LÄNDERREPORTE

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 574

Moritz Deppe

Länderreport Mexiko | 578

Jan Sommerfeld

Länderreport Tschechische Republik | 581

Klaus Peter Kessler und Dr. Beata Pankowska-Lier

Länderreport Ukraine | 586

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Eigentumschutz, Vertragsfreiheit und Vertrauensschutz nach der GrCh – Kürzung der Fördersätze für erneuerbare Energie | 589

RIW-Kommentar von **Dr. Philipp Fölsing** | 596

EuGH: Rom I-VO – Rechtswahl im Arbeitsvertrag und Berücksichtigung von Mindestlohnvorschriften als Eingriffsnormen bei von der Regelanknüpfung abweichendem Arbeitsort | 598

EuGH: Deliktgerichtsstand nach EuGVVO – Schadenseintrittsort bei Kartellschadensersatzklagen | 606

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Vorsteuerabzug nach erfolgtem Steuerbetrug – Voraussetzungen | 621

Eine Regierungsbildung wird sich voraussichtlich schwierig gestalten, da derzeit nicht absehbar ist, dass eine Partei oder Wahlbündnis die absolute Mehrheit erreichen würde. Das Mitte-Rechts-Bündnis SPOLU, welches derzeit sowohl der Bewegung ANO als auch dem Wahlbündnis von Piratenpartei und STAN eine Mehrheit verschaffen könnte, steht einer Zusammenarbeit mit beiden politischen Kräften kritisch gegenüber. Der Wahlsieger hat sich daher auf möglicherweise langwierige Koalitionsverhandlungen einzustellen.

Sollte sich das Wahlbündnis von der Piratenpartei und STAN bei der Wahl durchsetzen, dürfte die bisherige Steuerpolitik auf den Prüfstand kommen. Angesichts der aktuellen Haushaltslage haben sich diese Parteien bereits für Steuererhöhungen und die Abschaffung von bisherigen Steueraus-

nahmen ausgesprochen. Auch die Themen Klima- und Umweltschutz dürften unter einer von Piratenpartei und STAN geführten Regierung weiter an Bedeutung gewinnen.



Jan Sommerfeld, MLE

Deutscher und tschechischer Rechtsanwalt mit Sitz in Prag. Seit 1. 8. 2020 arbeitet er als wissenschaftlicher Referent für die Tschechische Republik und für die Slowakei am Institut für Ostrecht in Regensburg. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt in der Beratung privater Klienten in deutsch-tschechischen Rechtsangelegenheiten.

Klaus Peter Kessler, Rechtsanwalt, München, und Dr. Beata Pankowska-Lier, Rechtsanwältin, Kiew

Länderreport Ukraine

I. Rechtspolitischer Hintergrund

2020 erlebte die ukrainische Wirtschaft einen Corona-bedingten Einbruch. Im Jahr 2021 hat sich die wirtschaftliche Situation gebessert, und es ist wieder ein Wirtschaftswachstum zu verzeichnen. Die Experten rechnen mit einem Anstieg des BIP um 3,8 Prozent im Jahr 2021 und um ca. 4 Prozent in den folgenden Jahren. Wie sich die Wirtschaft tatsächlich entwickeln wird, hängt von dem Verlauf der Corona-Pandemie und der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem IWF ab. Die Ukraine ist auf die finanzielle Unterstützung der internationalen Geldgeber wie EU oder Weltbank angewiesen.

Die ukrainische Regierung will weiterhin ausländische Investitionen anlocken und das Geschäftsklima verbessern. Seit der Maidan-Revolution von 2014 sind signifikante Verbesserungen in allen Wirtschaftsbereichen und bei den Staatsbehörden zu verzeichnen. Die Bürokratie wird kontinuierlich abgebaut; die Digitalisierung der Behörden ist sehr fortgeschritten und soll weiter ausgebaut werden.

II. Rechtsgebiete

1. Gesellschaftsrecht und GmbH-Recht

Das ukrainische Gesellschaftsrecht ist gut entwickelt und bietet den Investoren verschiedene Rechtsformen für ihre Wirtschaftstätigkeit an. Investoren können zwischen der Gründung einer Repräsentanz (keine selbstständige juristische Person) oder einer Gesellschaft wählen, die als selbstständige juristische Person tätig wird.

Nach ukrainischem Gesellschaftsrecht ist die Gründung von Personen- oder Kapitalgesellschaften möglich. Zu den Personengesellschaften zählen:

- Vollgesellschaft (sie ist mit der deutschen OHG vergleichbar),
- Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung,
- Kommanditgesellschaft (sie ist mit der deutschen KG vergleichbar).

Kapitalgesellschaften sind: die TOV (entspricht der deutschen GmbH) und AO (entspricht der deutschen AG).

Die meistgewählte Gesellschaftsform für eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Ukraine ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ukrainisch: TOV). Seit der Modernisierung des GmbH-Rechts 2018 wurde das Recht an die EU-Standards angeglichen und bessere Bedingungen für die schon bestehenden Gesellschaften geschaffen. Auch die Gründung neuer Gesellschaften wurde weiter vereinfacht, was neue Investitionen begünstigt.

Die Gesellschaft kann als Mehrpersonen- oder als Einmann-Gesellschaft gegründet werden. Auch Ausländer können eine TOV-Gesellschaft in der Ukraine gründen, d.h. sie benötigen keine Beteiligung von ukrainischen Bürgern. Als Gründer können sowohl juristische als auch natürliche Personen auftreten.

Die Gründung ist relativ einfach und unkompliziert. Wenn alle Gründungsdokumente vollständig sind, kann die Registrierung zusammen mit der Eröffnung des Bankkontos und der Anmeldung bei den diversen Behörden (Steuerbehörden, Zollbehörden etc.) innerhalb von wenigen Werktagen vollgezogen werden.

Ein sehr wichtiger Faktor für die Beliebtheit der TOV als Gesellschaftsform ist, dass nach dem ukrainischen Recht kein Mindestkapital für die Gründung vorgeschrieben ist. In der Praxis ist es aber empfehlenswert, die Gesellschaft vor allem in der Gründungsphase mit einem Kapital für die laufenden Ausgaben, wie Löhne, Miete etc. auszustatten. Als Stammeinlagen können neben Geld auch Sacheinlagen eingebracht werden. Das Gesellschaftskapital ist – ähnlich wie im deutschen Recht – in Anteile aufgeteilt. Ausländer können als Geschäftsführer bestellt werden, allerdings müssen sie eine Arbeitserlaubnis und eine Aufenthaltserlaubnis haben. Das kann erst dann problemlos beantragt werden, wenn die Gründung und Registrierung der Gesellschaft abgeschlossen sind.

2. Förderung von Großinvestitionen Ukraine

Am 1. 1. 2021 ist ein neues Gesetz über die „Staatliche Unterstützung von großen Investitionsprojekten“ in Kraft getreten. Das Gesetz hat nicht nur die Förderung von Großprojekten in der Ukraine zum Ziel sondern auch die Schaffung

von neuen Arbeitsplätzen sowie die Weiterentwicklung der ukrainischen Wirtschaft. Als „großes Investitionsobjekt“ gilt ein Projekt, das auf dem Territorium der Ukraine in einem der im Gesetz ausgeführten Bereiche durchgeführt wird (z. B. verarbeitende Industrie, Rohstoffindustrie, Abfallwirtschaft, Transport etc.), mindestens 80 Arbeitsplätze schafft und den Betrag von 20 Mio. Euro überschreitet. Weiterhin müssen im Rahmen des Projekts eine Modernisierung der Ausrüstung oder Neubeschaffung von Ausrüstung, Maschinen, Bauwerken etc. durchgeführt werden; der Zeitraum für die Verwirklichung des Projekts darf 5 Jahre nicht überschreiten. Für die Investoren sieht das Gesetz eine Reihe von Anreizen vor, beispielsweise:

- Kofinanzierung von Infrastrukturprojekten, wie Bau oder Wiederaufbau von Straßen auf Kosten des Staates;
- Anschluss an Stromnetze, Unterstützung bei Bau oder Sanierung von Versorgungsanlagen für Strom, Wasser, Gas etc.;
- steuerliche Anreize, wie die Befreiung von der Körperschaftssteuer für 5 Jahre sowie die Befreiung von der Mehrwertsteuer und von Zöllen bei der Einfuhr von neuen Maschinen, Ausrüstung etc.;
- Gewährung des Rechts zur Nutzung eines Grundstücks mit besonderen Zahlungsbedingungen; Schaffung von besonders günstigen Bedingungen für die Vorzugsrechte zur Nutzung von Grundstücken (vor allem Pacht), die sich im Staats- oder Kommunaleigentum befinden; Schaffung der Option des Vorzugsrechts für den Erwerb eines Grundstücks.

Das Gesetz sieht vor, dass der Gesamtumfang der staatlichen Förderung in einem besonderen Vertrag festgelegt wird, dem sog. Investitionsvertrag. Der Investor, der ein Großprojekt in der Ukraine verwirklichen möchte, muss einen Antrag beim Wirtschaftsministerium der Ukraine einreichen, nebst weiteren Unterlagen, um den Investitionsvertrag abzuschließen. Aus den Unterlagen soll die Finanzierung des Projekts hervorgehen, die Beschreibung von Einzelheiten des Projekts sowie der Entwurf des Investitionsvertrags. Das Wirtschaftsministerium wird die Stellungnahme innerhalb von 60 Kalendertagen erlassen, wobei zur Beurteilung des Projekts auch andere Behörden – wie Finanzministerium, Kartellamt, zuständige kommunale Behörde sowie andere Behörden (je nach Art des Großprojekts) – herangezogen werden können.

3. Steuerrecht

Das ukrainische Steuersystem bedarf einer Reform, um die immer noch existierende Steuerhinterziehung, Korruption und Schwarzarbeit zu bekämpfen und Lösungen für vorbeugende Maßnahmen zu finden. Bis jetzt wurde jedoch keine grundlegende Reform durchgeführt. Die Steuergesetzgebung wird stattdessen jährlich aktualisiert, was wiederum große Herausforderungen für Juristen, Steuerberater und vor allem die Investoren bedeutet. Die Änderungen, die seit Revolution der Würde von 2014 durchgeführt wurden, zeigen, dass die Ukraine die weltweiten Entwicklungen bei der Unternehmensbesteuerung umsetzt und die steuerliche Gesetzgebung für die Besteuerung von unternehmerischer Tätigkeit nach internationalen Standards angeglichen hat. Es gibt spürbare Fortschritte in allen Bereichen, vor allem durch die Digitalisierung, was die Einreichung und Bearbeitung von Steuerunterlagen erheblich erleichtert und die Prozesse transparenter macht.

Die Steuersätze sind 2020 unverändert geblieben und betragen:

- Körperschaftssteuer: 18 Prozent (Basissteuersatz), 15 Prozent (Quellensteuer) für die inländischen Einkünfte der Nichtresidenten (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen).
- Einkommensteuer: 18 Prozent (ESt-Basissteuersatz).
- Militärsteuersatz: 1,5 Prozent.
- Mehrwertsteuer: 20 Prozent Basissteuersatz für Einfuhr und Verkauf der Waren in der Ukraine).
- Der Sozialversicherungsbeitrag beträgt 22 Prozent. Er wird vom Arbeitgeber getragen und gleichzeitig mit der Auszahlung des Lohnes bezahlt (zweimal im Monat).
- Grundsteuer: 3 Prozent vom normativen Wert des Grundstücks.
- Immobiliensteuer: Steuersätze sind unterschiedlich, da die Höhe durch Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates je nach der Lage der Wohnung festgesetzt werden.

Die ausländischen Investoren haben jedoch vor allem durch das oben erwähnte Gesetz „Über die Förderung von Großinvestitionen“ eine Reihe von steuerlichen Anreizen erhalten. So werden sie befreit von:

- der Körperschaftssteuer für 5 Jahre,
- der Mehrwertsteuer und Zöllen bei der Einfuhr von neuen Maschinen, Ausrüstung, etc, die für die Verwirklichung des Investitionsprojektes erforderlich sind, sowie
- der Grundsteuer für Grundstücke, auf denen die Investitionsvorhaben verwirklicht werden (es besteht auch die Möglichkeit für eine Pachtzinsreduzierung, falls die Grundstücke vom Staat oder Kommunen verpachtet sind).

4. Bodenreform

Die Ukraine ist ein großes Agrarland mit den größten Vorkommen von Schwarzerde in Europa. 33 Prozent des weltweiten Vorkommens von Schwarzerde befindet sich in der Ukraine. Ein neues Gesetz ist hier von enormer Bedeutung, da der Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen seit über 20 Jahren verboten war. Die großen Agrarholdings haben die Flächen lediglich gepachtet. Im Frühjahr 2020 wurde ein Gesetz beschlossen, das die Moratorien auf den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen aufgehoben hat.

Die Durchführung der Bodenreform war sehr lange von internationalen Geldgebern gefordert worden. Es wird erwartet, dass dank der Bodenreform mittelfristig große Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich, wie Bewässerungsanlagen, Nutzung von neuen Technologien etc. erfolgen werden. Das wiederum wird erlauben, die großen Vorkommen von Schwarzerde besser zu nutzen und bessere Erträge zu erzielen.

Der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen wird zuerst nur für ukrainische Bürger oder Firmen mit ukrainischem Kapital möglich sein. Ausländische Bürger oder Firmen mit ausländischem Kapital werden von der Möglichkeit des Bodenerwerbs ausgeschlossen. Zu bemerken ist jedoch, dass es sich hierbei nur um die landwirtschaftlichen Flächen handelt. Erwerb von Bauland oder Immobilien ist in der Ukraine für Ausländer bzw. Firmen mit ausländischem Kapital möglich.

In der Ukraine gibt es in der Bevölkerung Widerstand gegen die Bodenreform, da die meisten befürchten, dass große internationale Investoren den entscheidenden Anteil an landwirtschaftlichen Flächen erwerben werden. Geplant ist die Durchführung eines Referendums, um zu entscheiden, ob auch Ausländern in Zukunft der Erwerb von Boden erlaubt wird.

In den ersten Jahren, d. h. bis 1. 1. 2024 dürfen nur natürliche Personen mit der ukrainischen Staatsbürgerschaft landwirtschaftliche Flächen bis maximal 100 Hektar pro Person kaufen. Vorkaufsrecht haben Landwirte, die die Flächen zum Verkaufszeitpunkt pachten oder ein dauerhaftes Nutzungsrecht haben. Nach dem 1. 1. 2024 werden auch juristische Personen mit 100-prozentigem ukrainischen Kapital Land erwerben können, jedoch nicht mehr als 10 000 Hektar.

Im Juni 2021 ist in der Ukraine das Gesetz „Über die Änderung des Bodengesetzbuches und anderen Gesetzgebungsakten zur Entwicklung des Verwaltungssystems und Deregulierung im Bereich der Bodenverhältnisse“ in Kraft getreten. Das Gesetz regelt vor allem den Übergang von Flächen in staatlichem Eigentum, welche sich außerhalb von Ortschaften oder Siedlungen befinden, in das kommunale Eigentum. Dieses Gesetz ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Bodenreform in der Ukraine. Ab 1. 7. 2021 hat der Verkauf an natürliche Personen begonnen. Die Zukunft wird zeigen, ob sich in der Ukraine tatsächlich ein gut funktionierender und transparenter Bodenmarkt entwickeln wird.

5. Gerichtsreform

Die Schaffung eines gut funktionierenden Gerichtssystems war seit der Maidan-Revolution von 2014 in der Ukraine von zentraler Bedeutung.

Unter der Regierung *Poroshenko* wurden sehr viele institutionelle und legislative Änderungen im Justizwesen auf den Weg gebracht. Die Pläne der Umstrukturierung des Gerichtswesens waren sehr ambitioniert und entsprachen der besten internationalen Praxis. EU und IWF haben die Justizreform aufmerksam verfolgt und als Anreiz Anleihen oder visafreies Reisen versprochen. Immer wieder haben sie gedroht, die Anreize zurückzuhalten, falls Fortschritte bei der Umsetzung der Justizreform ausbleiben. *Poroshenkos* Regierung hat mehrere Gesetze verabschiedet, unter denen auch die Verfassungsänderungen waren, die das Gerichtswesen neu gestalten sollten. Es wurden neue Institutionen geschaffen, z. B. der neue Gesellschaftliche Rat für Integrität, in dem die Vertreter der Zivilgesellschaft die Anwärtler auf die Ämter der Richter überprüft haben. Auch die Gründung des hohen Antikorruptionsgerichts wurde 2019 vollendet. Der Oberste Gerichtshof, das Verfassungsgericht und der Hohe Rat der Justiz wurden mit neuen Richtern besetzt, und sie haben neue Zuständigkeiten sowie eine neue Organisationsstruktur bekommen. Nach der Empfehlung der Venedig-Kommission wurde ein 4-Instanzen-Justizsystem geschaffen: Amtsgerichte, Berufungsgerichte, Fachgerichte, Oberster Gerichtshof.

Auch die Gründung der oben erwähnten Institutionen für Korruptionsbekämpfung wurde als Teil der Gerichtsreform angesehen. Die Unabhängigkeit der Richter wurde eingeführt.

Die Rolle der Zivilgesellschaft wurde durch die Gerichtsreform 2014 wichtiger. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen haben sich engagiert, um z. B. sicherzustellen, dass die Richter frei entscheiden können und dass ihre Stimmen bei Abstimmungen korrekt gezählt wurden.

Zusammenfassend muss man jedoch feststellen, dass die Gerichtsreform nach der Maidan-Revolution zwar sehr viele institutionelle Veränderungen des Gerichtswesens mit sich brachte, die dauerhaften Auswirkungen auf die Arbeit der Gerichte blieben aber gering.

6. Arbeitsrecht

Im Bereich des Arbeitsrechts hat das ukrainische Wirtschaftsministerium Anfang des Jahres folgenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet: „Über die Änderungen des Arbeitsgesetzbuchs der Ukraine zur Definition des Begriffs der Arbeitsbeziehungen und der Anzeichen ihres Bestehens“. Grund für die Ausarbeitung dieses Entwurfs ist, dass es eine gängige Praxis in vielen Unternehmen ist, dass Beschäftigte dort als sog. Einzelunternehmer zu arbeiten, obwohl ein normales Arbeitsverhältnis vorliegt (Scheinselbstständigkeit). Arbeitgeber sparen die sozialen Abgaben für solche „Einzelunternehmer“, und die betreffende Person selbst, die eigentlich Arbeitnehmer ist, zahlt nur 5 Prozent Steuern als Selbstständiger. Durch die Änderungen in der Arbeitsgesetzgebung soll diese Situation beendet werden, da vor allem dem Staat die Beiträge der Sozialversicherung fehlen.

Das Gesetz legt die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen ein festes Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzunehmen ist oder zumindest eine Vermutung dafür besteht. Nach Inkrafttreten dieser Änderungen wird es für Unternehmer schwieriger sein, die Mitarbeiter als „Einzelunternehmer“ zu registrieren.

Der Entwurf führt die Vermutung eines Arbeitsverhältnisses ein, wenn eine Person, die die Arbeit ausführt, mindestens drei der sieben Anzeichen eines Arbeitsverhältnisses, die im Gesetz festgelegt sind, erfüllt; dann ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Arbeitsvertrag abzuschließen und die Sozialabgaben für diese Person abzuführen. Das gilt konkret dann, wenn

- eine Person für eine bestimmte Qualifikation, einen Beruf, eine Position persönlich im Auftrag und unter der Aufsicht des Arbeitgebers, in dessen Interesse die Arbeit ausgeführt wird, eine Arbeit verrichtet;
- die Arbeit reglementiert ist, dauerhaft ist und für einen bestimmten Zeitraum keine bestimmten Ergebnisse vorsieht;
- die Arbeit an einem bestimmten oder mit dem Arbeitgeber vereinbarten Arbeitsplatz erfolgt, verbunden mit einer internen Arbeitsordnung;
- die Person, für die die Arbeit ausgeführt wird, die Arbeitsmittel organisiert und insbesondere Geräte, Materialien, Rohstoffe oder einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt;
- der Person, die die Arbeit ausführt, systematisch Geld- oder Sachleistungen gezahlt werden;
- der Arbeitgeber die Länge der Arbeitszeit und die Ruhezeit festlegt;
- der Arbeitgeber Reisekosten und sonstige mit der Arbeitsleistung verbundene finanzielle Kosten erstattet.

Die Änderungen sind wichtig und zu begrüßen. Sie treffen aber auf Widerstand, besonders in der IT-Branche, in der die meisten Arbeitnehmer als Einzelunternehmer arbeiten.

7. IT-Branche – Diia City

Die Ukraine gehört zu den größten Exporteuren von IT-Dienstleistungen weltweit. In der IT-Branche sind über 200 000 hochqualifizierte Spezialisten tätig; die Zahl wächst jährlich kontinuierlich an. Insbesondere das Corona-Jahr 2020 war für die Branche sehr gut. Der Export von IT-Dienstleistungen ist 2020 um 20,4 Prozent, d. h. auf 5,026 Mrd. US-Dollar gestiegen. Zum Vergleich: Im Jahr 2013 lagen die Exporte bei ca. 1,292 Mrd. US-Dollar. Laut Schätzungen soll der Export von IT-Dienstleistungen bis 2025 8,4 Mrd. US-Dollar betragen.

Über die Jahre haben die IT-Firmen in der Ukraine ohne Unterstützung und Eingreifen des ukrainischen Staats gearbeitet. Die meisten IT-Talente arbeiten als Selbstständige und zahlen nur 5 Prozent Einkommensteuer. Die Möglichkeit, sich als Selbstständiger anzumelden und den niedrigen Steuersatz zu zahlen, hat vermutlich dazu beigetragen, dass Fachkräfte nicht massiv aus der Ukraine abgewandert sind.

Die schnelle und zukunftsorientierte Entwicklung des IT-Sektors hat außerdem dazu beigetragen, dass der ukrainische Staat jetzt den Technologie-Sektor weiter entwickeln möchte. Das soll durch die Schaffung einer günstigen Rechtslage geschehen. Im Jahr 2020 hat das Ministerium für Digitalisierung ein Projekt namens Diia City ins Leben gerufen. Diia City sollte wie ein virtuelles Land für Menschen sein, die im Bereich Informationstechnologie arbeiten. Es verspricht „seinen Bewohnern“ viele Vorteile: niedrige Steuern, leichte Beschäftigung, Zugang zu ausländischen Investitionen und Schutz vor der Kontrolle durch Strafverfolgungsbehörden. Durch Diia City verspricht sich die Ukraine, eine echte IT-Nation zu werden. Die Anzahl der IT-Mitarbeiter soll innerhalb von 4 Jahren mehr als verdoppelt werden (von 200000 auf 450000). Das Projekt soll das Wachstum des IT-Sektors jährlich um 40 bis 50 Prozent sicherstellen (heutzutage 20 bis 30 Prozent jährlich) und der Umsatz der IT-Branche soll in der Zukunft auf 16,5 Mrd. US-Dollar steigen (2019: 6 Mrd. US-Dollar).

III. Wirtschaftliche Bewertung

Die Ukraine bleibt für ausländische Investoren ein sehr interessanter Investitionsstandort. Trotz des Corona-bedingten Einbruchs der Wirtschaft im letzten Jahr, ist die Ukraine 2021 wieder zum Wirtschaftswachstum zurückgekehrt. Nach den Schätzungen der Nationalbank der Ukraine wird 2021 ein Wirtschaftswachstum um die 4 Prozent erwartet. Das Wirtschaftswachstum ist auf die steigenden Preise für Rohstoffe, über die die Ukraine verfügt, sowie auf den Anstieg von internationalen und nationalen Investitionen, vor allem im Bereich Infrastrukturausbau, zurückzuführen.

Die Jahre 2020 und 2021 waren in der Ukraine geprägt durch die vielen Veränderungen auf politischer Ebene, die unsichere finanzielle Lage, die immer wieder aufflammenden Unruhen im Osten des Landes sowie – ähnlich wie in allen anderen Ländern – die Bewältigung der Corona-Pandemie. Trotz dieser vielen negativen Faktoren ist die Ukraine nach wie vor ein interessanter Geschäftspartner mit vielen Stärken und Möglichkeiten für die Geschäftsentwicklung. Der Reformprozess wird fortgesetzt, obwohl es ein sehr langer Weg ist, um schnell grundlegende Veränderungen zu schaffen. Seit 2014 hat die Ukraine sehr große Fortschritte zur Verbesserung des Geschäftsklimas gemacht. Das spiegelt sich im Doing-Business-Ranking wider, das jährlich von der Weltbank durchgeführt wird. In diesem Ranking werden die Geschäftsregulierungen in 190 Ländern verglichen. 2020 verbesserte die Ukraine ihre Position um 7 Plätze und belegte Platz 64 (zum Vergleich: 2012 war das Platz 152 von 183 untersuchten Ländern gewesen). Das zeigt, welchen großen Fortschritt auf dem Weg zur Verbesserung des Investitionsklimas die Ukraine bereits gemacht hat.



Klaus Kessler

Rechtsanwalt, Partner bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Leiter des Büros Rödl & Partner in der Ukraine, Moldawien, Georgien, Aserbaidschan, Bulgarien und Rumänien. Nach fast 10 Jahren Berufserfahrung in der Ukraine ist er nunmehr seit 2014 von München aus tätig. Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, internationales Recht sowie internationale Investitionen und Transaktionen.



Dr. Beata Pankowska-Lier, LL.M.

Rechtsanwältin. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wrocław (Polen) und Mannheim. Promotion an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seit 2013 ist sie als Rechtsanwältin im Büro von Rödl & Partner in Kiew tätig.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Eigentumsschutz, Vertragsfreiheit und Vertrauensschutz nach der GrCh – Kürzung der Fördersätze für erneuerbare Energie

EuGH (5. Kammer), Urteil vom 15. 4. 2021 – verb. Rs. C-798/18 u. C-799/17; Federazione nazionale delle imprese elettrotecniche ed elettroniche (Anie) u. a. gegen Ministero dello Sviluppo economico u. a.

Tenor

Vorbehaltlich der Überprüfungen, die das vorliegende Gericht unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte durchführen muss, sind Art. 3 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und

2003/30/EG und die Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Licht der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die die Kürzung oder die Aufschiebung der Zahlung von Förderleistungen für von Fotovoltaikanlagen erzeugten Strom vorsieht, die zuvor durch Verwaltungsentscheidungen bewilligt wurden und durch entsprechende, zwischen den Betreibern dieser Anlagen und einer öffentlichen Gesellschaft geschlossene Vereinbarungen bestätigt wurden, nicht entgegenstehen, wenn diese Regelung die bereits vorgesehenen, aber noch nicht fälligen Förderleistungen betrifft.

GrCh Art. 16, 17; Richtlinie 2009/28/EG Art. 3; EnCh Art. 10

Aus den Gründen

I Die Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Auslegung von Art. 216 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit dem im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Euro-